

Brüssel, den 13. Februar 2026
(OR. en)

5974/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0407(COD)

TRANS 47
CH 9
CODEC 157

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	5618/26
Nr. Komm.dok.:	17048/25
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Österreichs, seine bestehende bilaterale Vereinbarung über den Straßenverkehr mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen bei der Bereitstellung von grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen in der Grenzregion der beiden Länder zu ändern – Allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag am 19. Dezember 2025 verabschiedet. Die Kommission hat diesen Vorschlag vorgelegt, nachdem Österreich am 17. März 2025 mitgeteilt hatte, dass es ein Abkommen mit der Schweiz über Kabotagebeförderungen im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr in der Grenzregion der beiden Länder aushandeln und abschließen möchte. In der Sitzung des Gemischten Landverkehrsausschusses Gemeinschaft-Schweiz vom Juni 2025 hat die Schweiz bekräftigt, dass sie an einem solchen Abkommen interessiert sei. Der geplante Busbetrieb kann die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsleistungen durch einen höheren Auslastungsgrad der Fahrzeuge verbessern und die Nutzung nachhaltiger Mobilitätsangebote sowie die grenzüberschreitende Integration verstärken.

2. Nach Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die Union ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist. In der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ist festgelegt, dass Kabotagebeförderungen mit Kraftomnibussen innerhalb der Union nur unter bestimmten Bedingungen und ausschließlich von Verkehrsunternehmen durchgeführt werden dürfen, die Inhaber einer Gemeinschaftslizenz sind. Angesichts der ausschließlichen Zuständigkeit der Union sollte sie Österreich gemäß Artikel 2 Absatz 1 AEUV dazu ermächtigen, ein Abkommen mit der Schweiz auszuhandeln und abzuschließen, um die oben beschriebenen Kabotagebeförderungen zu ermöglichen, soweit die in der Union niedergelassenen Verkehrsunternehmen gleichbehandelt werden und keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen.
3. Das Europäische Parlament hat den Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN) als federführenden Ausschuss für diesen Vorschlag und Frau Elissavet VOZEMBERG-VRIONIDI (PPE) als Berichterstatterin benannt. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäische Ausschuss der Regionen sind um Stellungnahmen ersucht worden. Der Europäische Ausschuss der Regionen hat dem Rat mitgeteilt, dass er keine Stellungnahme abgeben wird.
4. Die Kommission hat der Gruppe „Landverkehr“ ihren Vorschlag am 13. Januar 2026 erläutert. Die Gruppe hat ihre Beratungen am 10. Februar 2026 abgeschlossen. Artikel 2 Absatz 1 AEUV wurde aus den die Rechtsgrundlagen betreffenden Bezugsvermerken gestrichen.¹ Die Delegationen haben sich ferner auf einige redaktionelle Änderungen geeinigt. Die Kommission wird eine Erklärung abgeben.
5. Der Rat wird daher vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, zu der in der Anlage zu diesem Vermerk enthaltenen Fassung des Vorschlags der Kommission eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.

¹ Siehe Dok. ST 5618/26.

2025/0407 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Ermächtigung Österreichs, seine bestehende bilaterale Vereinbarung über den Straßenverkehr mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen bei der Bereitstellung von grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen in der Grenzregion der beiden Länder zu ändern

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße⁴ (im Folgenden „Landverkehrsabkommen“) ist die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen zwischen zwei im Gebiet einer Vertragspartei liegenden Orten durch einen im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenen Verkehrsunternehmer, die sogenannte Kabotage, nicht zulässig.
- (2) Gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Landverkehrsabkommens können die auf Grundlage von zum Zeitpunkt seines Abschlusses am 21. Juni 1999 geltenden bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und der Schweiz bestehenden Rechte im Bereich Kabotage weiterhin unter der Bedingung wahrgenommen werden, dass die in der Union niedergelassenen Verkehrsunternehmer gleichbehandelt werden und keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Nach dem bilateralen Abkommen über den Straßenverkehr zwischen Österreich und der Schweiz vom 22. Oktober 1958⁵ (im Folgenden „Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz“) sind Kabotagebeförderungen bei der Bereitstellung von Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen zwischen den beiden Ländern nicht zulässig. Daher zählt das Recht, solche Beförderungen durchzuführen, nicht zu den in Artikel 20 Absatz 2 des Landverkehrsabkommens genannten Rechten.
- (3) Internationale Verpflichtungen, durch die es in der Schweiz niedergelassenen Verkehrsunternehmen gestattet wird, Kabotagebeförderungen in der Union durchzuführen, könnten sich auf Artikel 20 des Landverkehrsabkommens auswirken, da nach diesem Artikel keine derartigen Tätigkeiten genehmigt sind.

⁴ ABl. L 114, vom 30.4.2002, S. 91,
ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/2002/309\(3\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2002/309(3)/oj).

⁵ BGBl. (Österreich) Nr. 123/1959.

- (4) Zudem dürfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ Kabotagebeförderungen innerhalb der Union nur unter bestimmten Bedingungen und ausschließlich von Verkehrsunternehmen durchgeführt werden, die Inhaber einer Gemeinschaftslizenz sind. Internationale Verpflichtungen, durch die Verkehrsunternehmen aus Drittländern, die nicht Inhaber einer solchen Lizenz sind, gestattet wird, solche Beförderungen durchzuführen, könnten Auswirkungen auf die genannte Verordnung haben.
- (5) Folglich fallen solche Verpflichtungen in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Die Mitgliedstaaten dürfen solche Verpflichtungen nur aushandeln, oder eingehen, wenn sie von der Union gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dazu ermächtigt werden.
- (6) Von Verkehrsunternehmen, die aus Drittländern kommen und über keine Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 verfügen, innerhalb der Union durchgeführte Kabotagebeförderungen beeinträchtigen das Funktionieren des Binnenmarktes für Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen, wie er mit der genannten Verordnung festgelegt wurde. Daher muss jegliche Ermächtigung nach Artikel 2 Absatz 1 AEUV vom Unionsgesetzgeber im Einklang mit dem in Artikel 91 AEUV genannten Gesetzgebungsverfahren erteilt werden.
- (7) Mit Schreiben vom 17. März 2025 hat Österreich die Ermächtigung durch die Union beantragt, das Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen bei der Bereitstellung von Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen in der Grenzregion der beiden Länder zu ändern.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1073/oj>).

- (8) Durch Kabotagebeförderungen kann der Auslastungsgrad der Fahrzeuge und damit die Wirtschaftlichkeit der Personenverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen gesteigert werden. Es ist daher angezeigt, solche Beförderungen bei der Bereitstellung von grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen in der Grenzregion der Schweiz und Österreichs zu genehmigen. Die enge Integration dieser Grenzregion könnte so weiter verstärkt werden.
- (9) Um zu gewährleisten, dass diese Kabotagebeförderungen das Funktionieren des Binnenmarktes für Personenkraftverkehrsdienste, wie er mit der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 festgelegt wurde, nicht übermäßig verändern, sollte ihre Zulassung an die Bedingung geknüpft sein, dass in der Union niedergelassene Verkehrsunternehmen gleichbehandelt werden und es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.
- (10) Aus dem gleichen Grund sollten Kabotagebeförderungen nur in der Grenzregion Österreichs und für die Bereitstellung von Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen zwischen Österreich und der Schweiz zugelassen werden. Daher ist es erforderlich, die Grenzregion Österreichs für die Zwecke dieses Beschlusses in einer Weise zu definieren, die der Funktionsweise der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 gebührend Rechnung trägt und gleichzeitig die Effizienz der betreffenden Beförderungen erhöht —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Österreich wird hiermit ermächtigt, das bilaterale Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz über den Straßenverkehr vom 22. Oktober 1958 (Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz) zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen in der Grenzregion Österreichs und der Schweiz bei der Bereitstellung von Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen zwischen den beiden Ländern zu ändern, soweit die in der Union niedergelassenen Verkehrsunternehmer gleichbehandelt werden und keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Die Landkreise Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch im Bundesland Vorarlberg und der Landkreis Landeck im Bundesland Tirol gelten als Grenzregionen Österreichs im Sinne des Unterabsatzes 1.

Artikel 2

Österreich gibt der Kommission Kenntnis von der Änderung des Abkommens zwischen Österreich und der Schweiz gemäß Artikel 1 dieses Beschlusses und teilt der Kommission den Wortlaut der geänderten Vereinbarung mit. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat darüber.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident/Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin